

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltethik an der Universität Augsburg vom 9. Februar 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltethik der Universität Augsburg vom 03. November 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 wird das Wort „nur“ durch die Worte „zum Sommersemester und“ ersetzt.
2. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, wie sie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind. <sup>2</sup>Daraus ist ebenfalls zu entnehmen, welche Leistungspunktzahl jeweils mindestens erbracht werden muss. <sup>3</sup>Die Zuordnung der Module zu jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen sowie nähere Bestimmungen zu Lehrinhalten und –zielen und Formen der Leistungskontrolle regelt das Modulhandbuch für den Masterstudiengang Umweltethik. <sup>4</sup>Für das Bestehen der Masterprüfung sind Leistungskontrollen in folgenden Bereichen zu erbringen:

<i>Module</i>	<i>Leistungs- Punkte (LP)</i>	<i>Semester- Wochen- Stunden (SWS)*</i>	<i>Prüfungs- alter- ativen**</i>
<b><i>PFLICHTMODULE</i></b>			
<b>M1. Ethik, Umweltethik, materiale Ethik</b>	16 LP	6 - 12	siehe **
<b>M2. Mensch, Natur, Kultur</b>	14 LP	6 - 12	siehe **
<b>M3. Umwelt, Recht, Ökonomie</b>	14 LP	6 - 12	siehe **
<b><i>WAHLPFLICHTMODULE</i></b>			
<b>M4. Mensch, Raum, Umwelt</b>	14 LP	6 - 12	siehe **
<b>M5. Soziologie und Politikwissenschaft</b>	14 LP	6 - 12	siehe **
<b>M6. Theologie und Spiritualität</b>	14 LP	6 - 12	siehe **

<b>M7. Erziehung, Bildung, Psychologie</b>	14 LP	6 - 12	siehe **
<i>WAHLMODULE</i>			
<b>M8. Freies Modul: Lehrveranstaltungen aus den am Studiengang Umweltethik beteiligten Disziplinen bzw. Lehrveranstaltungen aus den nicht eingebrachten Wahlpflichtmodulen</b>	18 LP	6 - 15	siehe **
<i>ABSCHLUSSMODUL</i>			
<b>M9. Masterarbeit</b>	30 LP		
<b><u>Gesamtsumme:</u></b>	<b>120 LP</b>	48 - 99	

\*Erforderliche SWS variieren je nach Wahl und Angebot der Lehrveranstaltungen; konkrete Angaben zur SWS-Zahl der Lehrveranstaltungen erfolgen im Modulhandbuch.

\*\*Prüfungsalternativen für Vorlesungen sind eine Klausur oder eine mündliche Prüfung; Prüfungsalternativen für Seminare sind Referate, Essays oder Hausarbeiten. Im Modulhandbuch wird benannt, welche der Lehrveranstaltungen als Seminare oder Vorlesungen stattfinden.

3. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort „Studienordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird das Wort „zum“ durch die Worte „ab dem“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 04. November 2010 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 9. Februar, Az. M-620-1.

Augsburg, den 9. Februar 2011  
I.V.

gez.

Prof. Dr. Dr. Werner Wiater  
Vizepräsident für Lehre und Studierende

Die Satzung wurde am 9. Februar 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Februar 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. Februar 2011.